

## BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplans Trebsauer Straße für das Grundstück Fl. Nr. 471/5 beschlossen. Dieses Grundstück soll in zwei Grundstücke geteilt werden. Entsprechend werden neue Bau-  
linien festgelegt.

Ort, Datum:

**Bekanntmachungsnachweis**

Anschlag an Amtstafel

Ausgehängt am 12.08.1985

Abgenommen am 27.08.1985

Für die Richtigkeit

Tag: 28.8.85 Namensz.



## Satzung der Gemeinde Pirk zum Bebauungsplan Trebsauer Straße

Aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.I.S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl.I.S. 1763), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl.S. 419, ber. S. 1032) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl.S. 903) erläßt die Gemeinde Pirk folgende

### Satzung

über den Bebauungsplan Trebsauer Straße

#### § 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Trebsauer Straße vom 18.3.1983 in den Änderungsfassungen vom 21.7.1983 und vom 14.3.1985, gefertigt von Arch. Heiner Schreml, Weiden, wird entsprechend dem angeführten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, geändert.

#### § 2

Der seit 23.12.1983 rechtsverbindliche Bebauungsplan Trebsauer Straße tritt außer Kraft, soweit er der vorgenannten Änderung widerspricht.

#### § 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Pirk, den 19. 9. 1985

2. Auszug

# Bekanntmachung

Der Gemeinderat; Pirk hat für das Baugebiet : Trebsauer Straße die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Die Satzung und der Bebauungsplan liegen ab Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 8481 Schirmitz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Pirk \_\_\_\_\_ den 25. 9. 1985

Aushang vom 26. 9. 1985 bis 11. 10. 1985